



DATEV LEXinform



Keine gesonderte Feststellung eines Verlustvortrags nach Ablauf der Festsetzungsfrist für die Vortragsjahre

Bundesfinanzhof IX-R-38/10 Urteil vom 29.06.2011

Leitsatz:

Ein verbleibender Verlustvortrag kann nach Ablauf der Feststellungsfrist nicht mehr gesondert festgestellt werden, wenn der Steuerpflichtige in den bereits festsetzungsverjährten Veranlagungszeiträumen, in die der Verlust nach § 10d Abs. 2 EStG hätte vorgetragen werden müssen, über zur Verlustkompensation ausreichende Gesamtbeträge der Einkünfte verfügt.

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 BUrlG muss der Erholungsurlaub im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nach § 7 Abs. 3 Satz 2 BUrlG nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Fall der Übertragung muss der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahrs gewährt und genommen werden (§ 7 Abs. 3 Satz 3 BUrlG).

Übertragene Urlaubsansprüche sind in gleicher Weise befristet. Wird ein zunächst arbeitsunfähig erkrankter Arbeitnehmer im Kalenderjahr einschließlich des Übertragungszeitraums so rechtzeitig gesund, dass er in der verbleibenden Zeit seinen Urlaub nehmen kann, erlischt der aus früheren Zeiträumen stammende Urlaubsanspruch genau so wie der Anspruch, der zu Beginn des Urlaubsjahrs neu entstanden ist. Das hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 09.08.2011 entschieden.

**Keine gesonderte Feststellung eines Verlustvortrags nach Ablauf der Festsetzungsfrist für die Vortragsjahre - Zweck des § 181 Abs. 5 AO -
Keine Berufung auf Treu und Glauben nach unterlassenem Untätigkeitseinspruch**

Dräger, Jürgen Anmerkung vom 12.08.2011

Durch diese Entscheidung wird deutlich, wie die Festsetzungsfristen für den Einkommensteuerbescheid und einen Bescheid über die Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags gem. § 10d Abs. 4 EStG miteinander in Verbindung stehen.

Der Kläger dieses Verfahrens machte Werbungskosten (für die Ausbildung zum Piloten) in folgender Höhe geltend:

für 1997 =	107.000 DM
für 1998 =	44.000 DM
für 1999 =	17.000 DM

Im Anschluss an diese Ausbildung übte er den Beruf aus und erzielte hiermit folgende Einkünfte:

für 1999 =	11.000 DM
für 2000 =	63.000 DM
für 2001 =	64.000 DM
für 2002 =	52.000 DM

Die Verluste machte er am 08.05.2006 mit entsprechenden Erklärungen geltend. Zu diesem Zeitpunkt war die Einkommensteuer der Jahre 1999/2002 bereits rechtskräftig festgesetzt; die Feststellungsfristen für 1997 und 1998 für die Verlustfeststellungen waren auch bereits abgelaufen (am 31.12.2005).



Der BFH lehnte sowohl die Anwendung des § 171 Abs. 3a i. V. mit § 181 Abs. 1 AO als auch die Anwendung von § 171 Abs. 3 AO ab. Damit bleibt es bei der endgültigen Ablehnung für 1997 und 1998.

Für 1999 war die Feststellungsfrist im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung aber noch nicht abgelaufen, so dass § 181 Abs. 5 AO noch für eine Hemmung der Ablauffrist in Betracht kam. Dafür hätte aber die Feststellung des Verlustes noch von "Bedeutung" sein müssen.

Dies sah der BFH aber nicht, da ein für 1999 festgestellter Verlust nicht mehr für eine Verrechnung in 2002 von Bedeutung sein konnte. Dieser Verlust musste nämlich fiktiv mit den früheren positiven Einkünften in 1999 - 2001 verrechnet werden. Dann wäre er aber verbraucht. Das gilt unabhängig davon, ob eine Verrechnung tatsächlich verfahrensrechtlich noch möglich ist oder nicht. Die Verluste für 1997 und 1998 konnten nicht mehr vorrangig verrechnet werden, da für sie eine Feststellung nicht mehr möglich war.

Es wäre daher der Verlust 1999 von 17.000 DM noch im gleichen Jahr in Höhe von 11.000 DM zu verrechnen gewesen, so dass für 1999 nur ein Betrag von 6.000 DM als Verlust verblieben wäre. Dieser Verlust hätte dann in 2000 mit dem positiven Einkommen von 63.000 DM verrechnet werden müssen. Es blieb also für 2002 keine Verrechnungsmöglichkeit mehr.

Die zeitgerechte Geltendmachung von Verlusten wird also durch diese Entscheidung ganz deutlich; man kann damit nicht abwarten, bis positive Einkünfte zur Verrechnung vorliegen.